



Nr. 35 vom 03.09.2021

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
26.08.21	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Bischheimer Kreuzung Süd – Änderung 1“, Stadt Kirchheimbolanden	377
31.08.21	Bekanntmachung der 17. Sitzung des Stadtrates Kirchheimbolanden am 08.09.2021	380

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
31.08.21	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gauersheim über öffentliche Auslegung des Grundflächenverzeichnisses (Jagdkataster) und über die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 16.09.2021	382
01.09.21	Bekanntmachung der 4. Sitzung der Versammlung des Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal am 23.09.2021	383
03.09.21	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) über die Zuteilung des Massegrundstücks gegen Geldausgleich, Gemarkung Flornborn	384
03.09.21	Bekanntmachung des Landesamts für Steuern über die Möglichkeit Lohnsteuervordrucke ab Oktober online an das Finanzamt zu übermitteln	385

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Stadt Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/08

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „**Bischheimer Kreuzung Süd – Änderung 1“**,
Stadt Kirchheimbolanden

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat Kirchheimbolanden am 24.03.2021 den Bebauungsplan „**Bischheimer Kreuzung Süd – Änderung 1“** als Satzung beschlossen hat.

2. **Satzung**

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 24.03.2021 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Bischheimer Kreuzung Süd – Änderung 1“** als Satzung beschlossen.

§ 1

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „**Bischheimer Kreuzung Süd – Änderung 1“** fallen folgende Grundstücke Plan-Nrn: 3669 teilweise, 3670/1 teilweise, 3670/2 teilweise, 3670/4 teilweise, 3670/5, 3671/2 teilweise und 3671/3 teilweise in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom März 2021 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil B bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil C bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

§ 3

Der Bebauungsplan „**Bischheimer Kreuzung Süd – Änderung 1“** wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 26.08.2021



(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



-2-

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom März 2021
- textlichen Festsetzungen

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 26.08.2021

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften

zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 03.09.2021



(Muchow)
Stadtbürgermeister





Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

31.08.2021 StBgm/Fr

BEKANNTMACHUNG

Die 17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 8. September 2021, 19:00 Uhr

in der Aula des Nordpfalzgymnasiums, Dr.-Heinrich-von-Brunck-Str. 47a, Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Einwohnerfragestunde
2.	Aufstellung eines Bebauungsplans "Arbeitsamt" der Innenentwicklung (§ 13a BauGB); Abwägung nach der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss
3.	Wohnbauflächenentwicklung Stadt Kirchheimbolanden, Sachstand der Beratungen und Empfehlungen über die weiteren Planungen
4.	Bronzeplastik der Stadt Kirchheimbolanden; Vorstellung des Projekts und gegebenenfalls weiteres Vorgehen
5.	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kirchheimbolanden; Beratung und Beschlussfassung
6.	Weiteres Vorgehen; 2. Bauabschnitt "Im Schlüssel"; Beratung
7.	Antrag der Bündnis90/Die Grünen; Antrag zum Beschluss eines Verfahrens zur Vergabe von Bauplätzen
8.	Barrierefreie Umgestaltung der Bushaltestelle Hitzfeldstraße; Bewilligung Fördermittel und weitere Vorgehensweise
9.	Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen - Beratung und Beschlussfassung
10.	Widmung eines Teilstücks der Straße "Am Thielwoog", Neubaugebiet "Vogelgesang - Teil 2"
11.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Spende für 10-jähriges Jubiläum Steinmetzprojekt
12.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Spende für Wasser- und Matschspielplatz

13. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Spenden für die Erstellung des Heimatbriefes

Nicht öffentlicher Teil

14. Grundstücksangelegenheiten
15. Sanierungsgebiet Barockstadt Kirchheimbolanden; Zustimmung zum Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung



(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen für die Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung.

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Gauersheim

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Gauersheim liegt in der Zeit vom 01.09.2021 bis einschließlich 16.09.2021 während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Seit 16.03.2020 ist das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona- Pandemie geschlossen, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in den ausgelegten Jagdkataster ist möglicherweise nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Liegenschaftsabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-410, oder -412 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung können Sie auch den Anweisungen am Haupteingang des Rathauses in der Neuen Allee 2 folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Liegenschaftsabteilung) aufzunehmen

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschafts-versammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Gauersheim

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Gauersheim werden hiermit zu einer am

**Donnerstag, dem 16.09.2021, um 19:30 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Unterer Saal, 67294 Gauersheim**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung / Begrüßung
2. Rechnungslegung und Entlastung 2020
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2020
4. Abschussplan 2021/2022
5. Datenschutzbeauftragter
6. Sonstiges / Informationen

Gauersheim, 31.08.2021

gez.

(Sälzter)
Jagdvorsteher

Bekanntmachung

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal, Legislaturperiode 2019-2024, findet am

23.09.2021 um 17:00 Uhr

im Bürgerhaus, 67591 Wachenheim, Harxheimer Straße 10, statt.

Tagesordnung der Verbandsversammlung

Datum: 23.09.2021
Uhrzeit: 17:00 Uhr
Ort: Bürgerhaus Wachenheim

Nichtöffentlicher Teil

TOP 1: Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- TOP 2: Vorstellung Zwischenergebnisse der Konzeptstudien durch tectraa e.V. und Ingenieurbüro Obermeyer
- a) Erweiterung der Kläranlage im Hinblick auf die weitergehende Phosphorelimination und die mögliche Entfernung von Mikroschadstoffen
 - b) Simulationsstudie zur Erweiterung der Kläranlage
- TOP 3: Wahl, Ernennung und Amtseinführung Vorstandsvorsteher

Monsheim, den 01.09.2021
Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal

(gez. Haas)
Verbandsvorsteher

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
 - Landentwicklung und ländliche Bodenordnung -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Flornborn
Az.: 91321-HA10.2

Bad Kreuznach, 25.08.2021
 Rüdeshheimer Str. 60-68
 55545 Bad Kreuznach
 Telefon: 0671/820-552
 Telefax: 0671/820-500
 Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de
 Internet: www.dlr.rlp.de

Zuteilung des Massegrundstückes gegen Geldausgleich

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstück) wird nach § 54 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), im Flurbereinigungsplan gegen Geldausgleich zu Eigentum zugeteilt.

Wer an einer solchen Landzuteilung interessiert ist, wird hiermit aufgefordert, beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück bis spätestens **16.09.2021** ein schriftliches Gebot abzugeben.

Es handelt sich hierbei um folgendes Flurstück:

Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.	Fläche m²	Wert-einheiten	Nutz. Art	Lage	Mindest-gebot in €
Flornborn	5	114	19827	16363,36	Acker-land	Auf dem Scheergalgen	36.000,00

Für die Landzuteilung gelten die vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück festgelegten Zuteilungsbedingungen. Die Bewerber erkennen mit der Abgabe ihres Gebotes diese Bedingungen als für sie rechtsverbindlich an. Für die Gebote sind die bereitgestellten Bewerbungsvordrucke zu verwenden.

Eine Liste und eine Karte, in der das Massegrundstück eingetragen ist, sowie die Zuteilungsbedingungen und die Bewerbungsvordrucke können beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück und bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Erich Willig, Langgasse 89, 55234 Flornborn, angefordert werden.

Zudem können alle Unterlagen auch im Internet auf der Homepage des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (www.dlr-rnh.rlp.de >>Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >>91321 Flornborn) herunter geladen werden.

Im Auftrag
 gez.
 Frank Schmelzer
 (Gruppenleiter)

PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

45/2021

Neu: Elektronische Abgabe von Lohnsteuervordrucken ab Oktober möglich Steuerklassenwechsel, Anträge auf Lohnsteuer-Ermäßigung und weitere Vordrucke nun auch über ELSTER

Das elektronische Finanzamt „MeinELSTER“ erweitert seine Angebotspalette: Die bislang nur in Papierform abzugebenden amtlichen Lohnsteuervordrucke können ab dem 1. Oktober 2021 auch online an das Finanzamt übermittelt werden.

Dazu zählen folgende, häufig benötigte Vordrucke:

- Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung einschließlich Anlagen
- Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten / Lebenspartnern
- Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM)
- Erklärung zum dauernden Getrenntleben
- Erklärung zur Wiederaufnahme der ehelichen / lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft

Um die Abgabe von Anträgen, eine Steuererklärung oder andere Serviceleistungen, wie z. B. die vorausgefüllte Steuererklärung, elektronisch über das ElsterOnline-Portal machen zu können, ist zuvor eine Registrierung erforderlich.

Informationen zur Registrierung gibt es unter: www.elster.de

Bereits beim ElsterOnline-Portal angemeldete Personen müssen sich nicht erneut registrieren.

Die elektronische Übermittlung ist auch über andere Steuersoftware aus dem Handel möglich. Welche Programme darunter fallen, findet sich unter:

www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Wiebke Girolstein, (0261) 4932 - 36726,
Pressestelle@lfst.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279